

Bundesbeschluss über das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Mazedonien

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die im Bericht vom 10. Januar 2001¹ zur Aussenwirtschaftspolitik
2000 enthaltene Botschaft,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die folgenden Abkommen werden genehmigt:

- a. Abkommen vom 19. Juni 2000 zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Mazedonien, samt Verständigungsprotokoll (Anhang 2);
- b. Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Mazedonien über Abmachungen im Agrarbereich (Anhang 3).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

11337

¹ BBl 2001 969